



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture  
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

**CANTON DU VALAIS**  
**KANTON WALLIS**

# MASSNAHMENKATALOG FÜR DIE SOZIALE, SOZIAL- BERUFLICHE UND BERUFLICHE EINGLIEDERUNG

ANHANG 1 ZUR WEISUNG

vom 01.03.18

*betreffend*

DIE EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN GES

Stand September 2020

## Table des matières

1.	Durchlässigkeit GES - BMAG .....	3
2.	Beruflicher Eingliederungsauftrag (BEA) .....	3
3.	Soziale Eingliederungsvereinbarung (SEV).....	4
4.	Theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit .....	5
5.	Kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit .....	5
6.	Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit (BABF) .....	5
7.	Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (PASE).....	5
8.	Praktikum .....	6
9.	Praktikum mit Attest .....	7
10.	Finanzierung der Arbeitgeberlasten (FAL).....	7
11.	Sozialer Einarbeitungszuschuss (SEAZ) .....	9
12.	Nachbetreuung.....	10
13.	Kurse.....	10
14.	Soziale Begleitung während einer Massnahme im Uebergang 1 .....	11
15.	Soziale Begleitung nach einer Massnahme im Uebergang 1 .....	12
16.	Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten .....	12
17.	Action éducative en milieu ouvert (AEMO) / Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) .....	13
18.	Spezifische Projekte.....	14
19.	Positionierung der Massnahmen entsprechend der Eingliederungsziele ...	14

Der vorliegende Anhang bildet den Katalog der durch das mit dem Sozialwesen beauftragten Departementes genehmigten Eingliederungsmassnahmen. Als Ergänzung zu den in der Weisung aufgeführten allgemeinen Bestimmungen legt er die besonderen Anordnungen bezüglich jeder einzelnen Massnahme fest.

Bei Änderungen (Praxisänderung, Einführung einer neuen Massnahme etc.) führt die Dienststelle für Sozialwesen den Katalog nach und informiert unverzüglich die zuständigen Behörden und die Partner.

## **1. DURCHLÄSSIGKEIT GES - BMAG**

### ***Definition und Ziele***

Die Durchlässigkeit GES - BMAG (auch « IIZ-Tandem » genannt) ist die Massnahme, bei der die Einrichtungen der SMZ und der RAV aktiv an der beruflichen Eingliederung eines Begünstigten, der mindestens von einer der beiden Einrichtungen betreut wird und ein realistisches Eingliederungspotenzial aufweist, mitwirken. Beide Einrichtungen können Begünstigte melden.

Diese Massnahme besteht aus einer intensiven Begleitung des Teilnehmers durch einen RAV-Berater und durch einen Sozialarbeiter (IIZ-Tandem) ; sie ermöglicht den Einsatz aller von beiden Einrichtungen vorgesehener Eingliederungsmassnahmen gemäss den entsprechenden Bedürfnissen.

### ***Verfahren für die durch die Sozialhilfe gemeldeten Begünstigten***

Bei dieser Massnahme wird für die durch die Sozialhilfe gemeldeten Begünstigten zwischen dem SMZ, der zuständigen Behörde, der IIZ-Ansprechperson und dem Begünstigten ein Vertrag abgeschlossen und der Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung vorgelegt.

Muss in diesem Rahmen eine andere Massnahme eingesetzt werden, ist diese Gegenstand eines spezifischen Vertrages.

### ***Dauer***

Grundsätzlich beträgt die Dauer sechs Monate, verlängerbar bis zu einem Total von zwölf Monaten.

### ***Organisationskosten***

Die dem SMZ für die Umsetzung einer Massnahme der Durchlässigkeit zugunsten eines Sozialhilfeempfängers geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 500.- pro Monat.

Wird eine GES-Massnahme eingesetzt, so kommen zu diesem Betrag die für diese Massnahme spezifischen Organisationskosten hinzu, die je nach Fall dem Organisator oder dem Leistungserbringer geschuldet sind.

### ***Dem Begünstigten geschuldete Anreizbeträge und ausserordentliche Kosten***

Die Massnahme der Durchlässigkeit sieht weder Anreizbetrag, noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten vor.

Eine Entschädigung sowie allfällige Kosten für Reise und Verpflegung sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einer Massnahme teilnimmt, die solche Kosten vorsieht und die im Rahmen der Durchlässigkeit beschlossen worden ist.

## **2. BERUFLICHER EINGLIEDERUNGS-AUFTRAG (BEA)**

### ***Definition und Ziele***

Der berufliche Eingliederungsauftrag ist die Massnahme, bei der die Sozialhilfebehörde den gesamten Ablauf der beruflichen Eingliederung für einen Begünstigten, dessen Rückkehr auf den ersten Arbeitsmarkt innerhalb einer angemessenen Frist denkbar ist, einem Organisator oder einem Leistungserbringer überträgt. Logisch gesehen sollten sozial-spezifische Eingliederungsmassnahmen nicht im Rahmen eines BEA eingesetzt werden.

### ***Verfahren***

Die Sozialhilfebehörde und der Organisator einigen sich über das allgemeine Vorhaben der beruflichen Eingliederung und formalisieren dieses durch einen der Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung vorgelegten Vertrag.

Der Organisator legt anschliessend fest, welche der im Katalog zu findenden Massnahmen die geeignetsten für die Situation des Begünstigten sind. Für jede anlässlich eines BEA eingesetzte Massnahme wird zwischen der Sozialhilfebehörde, dem Organisator und dem Begünstigten ein Vertrag über die Massnahme abgeschlossen und dann der Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung vorgelegt.

#### ***Dauer***

Grundsätzlich ist die maximale Dauer des BEA auf zwölf Monate beschränkt. Sie kann aufgeteilt werden, die erste Zeitspanne muss jedoch drei bis sechs Monate betragen. Steht die berufliche Eingliederung unmittelbar bevor, kann die maximale Dauer ausnahmsweise verlängert werden.

Findet der Begünstigte vor dem geplanten Ablauf des BEA eine Arbeitsstelle, so wird die Massnahme unterbrochen und sollte mittels einer Nachbetreuung weiterverfolgt werden (siehe untenstehenden Punkt 12).

#### ***Organisationskosten***

Die dem Organisator bezahlten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat.

#### ***Dem Begünstigten geschuldete Entschädigung und ausserordentlich Kosten***

Eine Entschädigung sowie allfällige Kosten für Reise und Verpflegung sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einer Massnahme teilnimmt, die im Rahmen des BEA eingesetzt wird und solche Kosten vorsieht.

### **3. SOZIALE EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG (SEV)**

#### ***Definition und Ziele***

Die soziale Eingliederungsvereinbarung ist eine moralische Verpflichtung, die zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Begünstigten eingegangen wird. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Aufnahme einer Tätigkeit, die zur Verbesserung seiner persönlichen und sozialen Situation beiträgt. Die SEV zielt in erster Linie auf eine soziale Eingliederung des Begünstigten hin, kann aber dazu beitragen, allfällige Hindernisse für eine berufliche Eingliederung des Begünstigten teilweise oder vollständig zu beseitigen.

Das Feld der denkbaren Tätigkeiten ist weit ; eine abschliessende Liste kann nicht erstellt werden. Die Wahl einer bestimmten Tätigkeit stützt sich auf die Prüfung der sozialen Situation des Begünstigten durch die Sozialhilfebehörde, und zwar unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, welches die Gewährung von Sozialhilfe regelt. Ausgeschlossen sind allerdings diejenigen Ausbildungen, welche die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen bezwecken (sind im Rahmen der Massnahme « Kurse » in Betracht zu ziehen, siehe Punkt 13) sowie die medizinischen / paramedizinischen Behandlungen (sind im Rahmen der situationsbedingten Kosten mittels dem Formular « Zusatzversicherung - Gesuch um Kostenübernahme » zu berücksichtigen).

#### ***Dauer***

In der Regel wird die SEV für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten eingegangen. Sie ist je nach Situation und mit demselben Ziel verlängerbar.

Entsprechend der beschlossenen Eingliederungsstrategie können sich mehrere SEV mit verschiedenen Zielen aneinanderreihen.

#### ***Organisationskosten und andere Kosten***

Der Sozialhilfebehörde werden für das Eingehen einer SEV keine Organisationskosten bezahlt.

Die tatsächlichen Kosten für die SEV werden bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 500.- pro Monat anerkannt. Übersteigen die Kosten pro Monat Fr. 500.-, so ist es mit dem vorgängigen Einverständnis der Dienststelle für Sozialwesen möglich, die Finanzierung aufzuteilen, indem die Dauer der SEV über den eigentlichen Termin hinaus verlängert wird.

Ein monatlicher Anreizbetrag von Fr. 100.- ist dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn die SEV eine freiwillige Tätigkeit vorsieht ; dieser Betrag ist im Maximalbetrag von Fr. 500.- pro Monat miteingeschlossen.

#### **4. THEORETISCHE BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT**

##### ***Modalitäten***

Die theoretische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem für diesen Zweck spezifisch ausgebildeten Akteur.

##### ***Organisationskosten und andere Kosten***

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Es gibt weder einen Anreizbetrag noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten.

#### **5. KOMBINIERTE BEURTEILUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT**

##### ***Modalitäten***

Die kombinierte Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vereinigt die praktische (durch ein Praktikum) und die theoretische Beurteilung. In der Regel dauert diese Massnahme dreieinhalb Monate - alles inbegriffen.

##### ***Organisationskosten und andere Kosten***

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 4'250.- für die gesamte Massnahme (Fr. 2'000.- für die theoretische Beurteilung und Fr. 2'250.- für ein eineinhalbmonatiges Praktikum auf dem ersten Arbeitsmarkt).

Der Anreizbetrag sowie allfällige Kosten für Reise und Verpflegung sind dem Begünstigten nur dann geschuldet, wenn dieser an einem Praktikum teilnimmt.

#### **6. BEURTEILUNG DER AUSBILDUNGSFÄHIGKEIT (BABF)**

##### ***Modalitäten***

Gestützt auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe d des ARGES richtet sich die Beurteilung der Ausbildungsfähigkeit vor allem an Jugendliche, die über keine berufliche Ausbildung verfügen. Schliesslich ist davon auszugehen, dass eine abgeschlossene Ausbildung ein entscheidendes Element für die berufliche Eingliederung darstellt.

Die Beurteilung erfolgt in Form von Gesprächen zwischen dem Begünstigten und einem im Bereich der Berufsberatung spezifisch ausgebildeten Akteur.

##### ***Organisationskosten und andere Kosten***

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 2'000.- für die gesamte Massnahme, einschliesslich der Erstellung eines Beurteilungsberichtes.

Es gibt weder einen Anreizbetrag, noch andere dem Begünstigten geschuldete Kosten.

#### **7. PRAKTIKUM DER AKTIVEN SOZIALEN EINGLIEDERUNG (PASE)**

##### ***Definition und Ziele***

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung richtet sich an diejenigen Begünstigten, für die eine berufliche Eingliederung zwar nicht realistisch, die Aufnahme einer Beschäftigung in einem geeigneten Rahmen jedoch nutzbringend ist. Der Organisator achtet darauf, geeignete Beschäftigungen anzubieten, indem er die Ansichten oder womöglich auch die Vorhaben der Begünstigten im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Durchbrechen der sozialen Isolierung ;
- Wiederaufbauen eines Netzwerkes ;
- Fördern der Selbstachtung ;
- Beibehalten eines Lebensrhythmus ;
- Verhindern einer Verschlechterung der persönlichen Situation.

Die Teilnahme an dieser Massnahme wird angeregt, bleibt aber ausdrücklich freiwillig.

##### ***Organisatoren***

Das Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung kann nur bei einem anerkannten Organisator stattfinden.

### ***Dauer und minimaler Beschäftigungsgrad***

In der Regel ist die Dauer eines Praktikums der aktiven sozialen Eingliederung nicht beschränkt. Die Sozialhilfebehörde und der Organisator achten allerdings darauf, den Begünstigten nicht in dieser Massnahme festzuhalten (« Ghetto-Effekt »). Dazu wird die Entwicklung der Situation des Begünstigten regelmässig beurteilt, mindestens einmal alle sechs Monate. Gegebenenfalls wird der Begünstigte einer Massnahme zugewiesen, die Ziele der sozial-beruflichen oder beruflichen Eingliederung verfolgt.

Der Beschäftigungsgrad ist im Prinzip mit der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten identisch. Dabei wird seinen übrigen Verpflichtungen Rechnung getragen. Dieser Grad kann unterhalb der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, wenn dies die Eingliederungsstrategie verlangt, muss aber mindestens 20% entsprechen.

### ***Organisationskosten***

Die Massnahme wird durch einen jährlichen Zuschuss finanziert, den die DSW im Rahmen eines Leistungsauftrags an die betreffenden Organisatoren zahlt. Von der Behörde sind keine Organisationskosten zu erheben.

### ***Dem Begünstigten bezahlte Entschädigung***

Der Begünstigte erhält unabhängig des Beschäftigungsgrades eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Monat.

### ***Besondere Bestimmungen bei Abwesenheiten oder bei einem Abbruch durch den Begünstigten***

Die Abwesenheiten oder gar der endgültige Abbruch der Massnahme durch den Begünstigten stellen keinen Sanktionsgrund dar. Sie werden von der Sozialhilfebehörde und dem Organisator mit dem Begünstigten im Bemühen besprochen, die Ursachen zu erkennen und diese dauerhaft zu verarbeiten.

In Abweichung der Punkte 1.17 und 1.18 der Weisung betreffend die Eingliederungsmassnahmen GES sind die dem Organisator im Fall von Abwesenheiten des Begünstigten oder beim endgültigen Abbruch der Massnahme geschuldeten Organisationskosten durch die Dienststelle für Sozialwesen garantiert. Dies gemäss dem ursprünglich im Vertrag über die Massnahme vereinbarten Beschäftigungsgrad und längstens bis zum Ende desjenigen Monats, während welchem die Massnahme beendet worden ist.

## **8. PRAKTIKUM**

### ***Definition und Ziele***

Das Praktikum ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Falls erforderlich muss die psycho-soziale Situation des Begünstigten ebenfalls berücksichtigt werden. Das Praktikum versetzt den Begünstigten in eine lebensnahe Arbeitssituation mit beruflichen Anforderungen, die jenen des ersten Arbeitsmarktes nahekommen.

Die nachfolgende, nicht abschliessende Liste weist auf mögliche Ziele hin :

- Beurteilen der Arbeitsfähigkeit gemäss den Artikeln 11 GES und 18 ARGES ;
- Üben des Verhaltens bei der Arbeit ;
- Wiederaufnahmen des Kontaktes mit der Arbeitswelt ;
- Testen oder Verbessern der beruflichen Kompetenzen ;
- Erkunden eines neuen Tätigkeitsbereiches ;
- Vorbereiten einer künftigen Anstellung, einschliesslich mittels eines SEAZ.

### ***Organisatoren / Leistungserbringer***

Das Praktikum kann bei einem anerkannten Organisator, bei einer Gemeinde oder bei einem Arbeitgeber erfolgen. Im letzten Fall achtet die Sozialhilfebehörde oder der Organisator darauf, dass der Arbeitgeber die für die richtige Durchführung der Massnahme erforderliche Seriosität gewährt.

### ***Dauer und minimaler Beschäftigungsgrad***

Grundsätzlich ist die Dauer eines Praktikums am selben Arbeitsplatz auf sechs Monate beschränkt.

Der Beschäftigungsgrad ist im Prinzip identisch mit der tatsächlichen Verfügbarkeit des Begünstigten. Dabei wird seinen übrigen Verpflichtungen Rechnung getragen. Dieser Grad kann unterhalb der tatsächlichen Verfügbarkeit liegen, wenn dies die Eingliederungsstrategie verlangt (z.B. progressive Wiederaufnahme der Tätigkeit nach einem Unterbruch), er muss aber mindestens 20% entsprechen.

#### **Organisationskosten**

Wenn das Praktikum von dem Organisator *intra muros* in einem Workshop eingerichtet wird, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 2'100.- pro Monat bei einer Aktivitätsrate von 50 bis 100%, auf Fr. 1'050.- bei einer Rate von 20 bis 49%.

Wenn das Praktikum vom Organisator auf dem ersten Arbeitsmarkt eingerichtet wird, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 1.500.- pro Monat bei einem Aktivitätsgrad von 50% bis 100%, auf Fr. 750.- bei einem Grad von 20 bis 49%.

Dauert die Maßnahme weniger als einen Monat, werden diese Beträge im Verhältnis zur tatsächlichen Dauer berechnet und pro Woche abgerundet: 1 Woche:  $\frac{1}{4}$ , 2 Wochen  $\frac{1}{2}$ , usw.

Wird das Praktikum von der Sozialhilfebehörde oder von der SMZ direkt auf dem 1. Arbeitsmarkt eingerichtet, belaufen sich die Organisationskosten auf Fr. 800.- pro Monat bei einem Aktivitätsgrad von 50 bis 100%, auf Fr. 400.- bei einem Grad von 20 bis 49%, wobei die Behörde / SMZ dem Begünstigten gegenüber dem Arbeitgeber nachgeht. Die Behörde kann einen Teil dieses Betrags an den Arbeitgeber zahlen.

#### **Dem Begünstigten bezahlte Entschädigung**

Der Begünstigte erhält eine Praktikumsentschädigung von Fr. 250.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder von Fr. 150.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

Wird das Praktikum bei einem Arbeitgeber organisiert und ist dieser bereit, für die durch den Praktikanten erbrachte Leistung einen Beitrag zu zahlen, so wird dieser Beitrag der Sozialhilfebehörde überwiesen. Er wird auf dem Sozialhilfekonto zum Abzug gebracht.

## **9. PRAKTIKUM MIT ATTEST**

#### **Definition und Ziele**

Das Praktikum mit Attest ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung. Es handelt sich um eine Variante des unter dem vorangehenden Punkt beschriebenen Praktikums. Es unterscheidet sich davon durch die Tatsache, dass der Begünstigte gleichzeitig mit den während dem Praktikum vorgesehenen Tätigkeiten eine praktische und/oder theoretische berufliche Ausbildung erhält. Die dabei erworbenen Kenntnisse werden im Anschluss an eine am Ende der Massnahme erfolgte Prüfung durch die Aushändigung eines Attests vom betreffenden Arbeitsumfeld offiziell anerkannt.

#### **Organisationskosten**

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'200.- pro Monat bei einem Beschäftigungsgrad von 50% bis 100% oder von Fr. 600.- bei einem Grad von 20% bis 49%.

#### **Weitere Bestimmungen**

Die weiteren Bestimmungen des Praktikums finden für das Praktikum mit Attest genauso Anwendung.

## **10. FINANZIERUNG DER ARBEITGEBERLASTEN (FAL)**

#### **Definition und Ziele**

Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung.

Durch die Rückerstattung der gesamten Arbeitgeberlasten (Arbeitgeberanteil) an den Arbeitgeber ist das Ziel dieser Massnahme, den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Stellensuchende im Alter von 50 Jahren und mehr, deren Kosten für die 2. Säule bei der Anstellung ein echtes Erschwernis darstellt, zu erleichtern. Unter Arbeitgeberlasten versteht man die üblichen Abgaben (AHV, IV, ALV, FAZ, UVG, EO, BVG), unter Ausschluss anderer allfälliger Beiträge.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend. Andernfalls werden die vor der Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen als FAL

bezahlten Beträge nicht für die Verteilung gemäss dem Gesetz vom 8. April 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme und der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zugelassen und verbleiben ausschliesslich zu Lasten der Sozialhilfebehörde.

### **Arbeitsvertrag**

Die FAL verlangt den vorschriftsmässigen Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Arbeitgeber und dem Begünstigten. Die Anstellung muss grundsätzlich von unbefristeter Dauer sein. Arbeitsverträgen von befristeter Dauer kann zugestimmt werden, wenn es sich um saisonabhängige Tätigkeiten handelt. Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen.

### **Arbeitgeber, Beschäftigungsgrad, Dauer, Berechnung**

Die FAL kann bei irgendeinem Arbeitgeber eingesetzt werden. Der Beschäftigungsgrad ist unerheblich. Die Dauer der Massnahme beim selben Arbeitgeber ist auf zwei Jahre beschränkt. Der in der Berechnung berücksichtigte Lohn entspricht dem tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Lohn.

### **Begünstigte**

Zwei Kategorien an Begünstigten sind möglich :

- arbeitsfähige Sozialhilfeempfänger im Alter von 50 Jahren und mehr ;
- die bei den RAV eingeschriebenen Stellensuchenden im Alter von 50 Jahren und mehr, die sich weniger als sechs Monate vor dem Ende ihres Anspruches auf Taggelder befinden, diesen Anspruch nicht verlängern können, und die daher Gefahr laufen, Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.

### **Verfahren**

Die Sozialhilfebehörde lässt dem Begünstigten oder dem gesuchstellenden RAV eine Bestätigung über die Rückerstattung der Arbeitgeberlasten zukommen. Die Person kann diese Bestätigung an irgendeinen Arbeitgeber weitergeben. Bei Interesse leitet dieser die besagte Bestätigung zusammen mit dem Arbeitsvertrag und mit der genauen Angabe des Betrages der Arbeitgeberlasten an die Sozialhilfebehörde weiter. Anschliessend wird das normale Entscheidungsverfahren durchlaufen (Vertrag über die Massnahme, Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen etc.). Falls die von einer FAL begünstigte Person nicht bei der Sozialhilfe angemeldet ist, eröffnet die Sozialhilfebehörde ein Dossier auf deren Namen. Für die Bezahlung der geschuldeten Beträge verlangt die Sozialhilfebehörde vom Arbeitgeber quartalsweise eine Abrechnung über die Arbeitgeberlasten.

### **Änderung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme**

Sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) müssen dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen und sind der Sozialhilfebehörde unverzüglich zu melden. Diese orientiert darüber die Dienststelle für Sozialwesen.

Bei einer Änderung des Lohnes passt die Sozialhilfebehörde den dem Arbeitgeber als FAL geschuldeten Betrag auf entsprechende Weise an.

### **Auflösung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme, Abbruch der Massnahme**

Jegliche Auflösung des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer muss dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen. Der Begünstigte informiert die Sozialhilfebehörde unverzüglich. Diese orientiert darüber die Dienststelle für Sozialwesen.

Die FAL wird am Datum des letzten Arbeitstages des Begünstigten beendet (Ferienanspruch und allfällige andere Guthaben inbegriffen). Die dem Arbeitgeber bereits als FAL überwiesenen Beträge werden vom Arbeitgeber nicht zurückverlangt - ausser in besonderen Fällen, die durch die Sozialhilfebehörde angezeigt und von der Dienststelle für Sozialwesen nach Prüfung aller Umstände beschlossenen werden.

Ist die Auflösung des Arbeitsvertrages auf den Begünstigten zurückzuführen und beansprucht dieser demnach finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, so prüft die Sozialhilfebehörde die Gründe der Auflösung und ergreift die geeigneten Massnahmen.

### **Organisationskosten**



Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so belaufen sich die der Sozialhilfebehörde oder der platzierenden Stelle geschuldeten Organisationskosten auf Fr. 250.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder ein Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

#### **Andere Kosten**

Wird die Massnahme zugunsten eines Sozialhilfeempfängers umgesetzt, so sind die allfälligen Kosten für Reise und Verpflegung nur dann geschuldet, wenn der bezogene Lohn es dem Begünstigten nicht ermöglicht, sich von der Sozialhilfe abzulösen und unter Vorbehalt der Tatsache, dass diese Kosten nicht vom Arbeitgeber übernommen werden.

## **11. SOZIALER EINARBEITUNGSZUSCHUSS (SEAZ)**

### **Definition und Ziele**

Der SEAZ ist eine auf dem ersten Arbeitsmarkt umgesetzte Massnahme der beruflichen Eingliederung.

In Form einer teilweisen Übernahme des zwischen einem Arbeitgeber und einem Begünstigten vereinbarten Arbeitslohnes, bezweckt diese Massnahme die Erleichterung der Anstellung eines Begünstigten,

- der einer spezifischen Einarbeitung an seinem neuen Arbeitsplatz bedarf, oder
- der (noch) nicht in der Lage ist, eine volle Arbeitsleistung zu erbringen, oder
- der vom Arbeitgeber ohne diese Massnahme nicht angestellt würde.

Diese Grundsätze entsprechen im Wesentlichen jenen des eidgenössischen oder des kantonalen EAZ, so wie sie im AVIG oder im BMAG vorgesehen sind.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend. Andernfalls werden die vor der Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen als SEAZ bezahlten Beträge nicht für die Verteilung gemäss dem Gesetz vom 8. April 2004 über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme und der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung zugelassen und verbleiben ausschliesslich zu Lasten der Sozialhilfebehörde.

### **Arbeitgeber, Dauer, Beschäftigungsgrad**

Der SEAZ kann bei irgendeinem Arbeitgeber eingesetzt werden, insofern dieser in der Lage ist, dem Begünstigten eine geeignete Betreuung zukommen zu lassen.

Die maximale Dauer der Massnahme beim selben Arbeitgeber ist auf zwölf Monate beschränkt. Die Sozialhilfebehörde, der Arbeitgeber und der Begünstigte bestimmen die für die Einarbeitung erforderliche Dauer aufgrund des Pflichtenheftes für die zu besetzende Arbeitsstelle auf der einen Seite und andererseits gestützt auf die erwiesenen beruflichen Kompetenzen sowie auf die Einschränkungen des Begünstigten.

Der minimale Beschäftigungsgrad ist auf 50% festgelegt. Ausnahmen sind mit der vorgängigen Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen möglich, sofern das massgebliche Motiv im Interesse des Begünstigten liegt.

### **Arbeitsvertrag, berücksichtigter Arbeitslohn und Berechnung der Subvention**

Der Arbeitgeber schliesst mit dem Begünstigten einen unbefristeten Arbeitsvertrag ab. Arbeitsverträgen von befristeter Dauer können zugelassen werden, wenn es sich um saisonabhängige Tätigkeiten handelt. Der Begünstigte wird mit denselben Rechten und Pflichten angestellt, wie sie auch für die anderen Angestellten des Unternehmens gelten.

Der vereinbarte Arbeitslohn muss den branchenüblichen Ansätzen entsprechen. Die Sozialabgaben sind auf dem vollständigen Lohn zu entrichten.

Der durch den SEAZ abgedeckte Anteil beträgt über die gesamte für die Massnahme vereinbarte Dauer hinweg durchschnittlich 40% des tatsächlich durch den Arbeitgeber bezahlten Bruttolohnes, einschliesslich eines allfälligen 13. Monatslohnes. Der Zuschuss ist degressiv, das heisst 60% während dem ersten Drittel, 40% während dem zweiten Drittel

und 20% während dem dritten Drittel. Allfällige Prämien werden bei der Berechnung des durch den SEAZ abgedeckten Teiles nicht berücksichtigt.

Der SEAZ ist nicht möglich, wenn der Begünstigte Erwerbsausfallentschädigungen erhält.

#### ***Änderung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme***

Sämtliche Änderungen des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) müssen dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen und sind der Sozialhilfebehörde unverzüglich zu melden. Diese orientiert darüber die Dienststelle für Sozialwesen.

Bei einer Änderung des Lohnes berechnet die Sozialhilfebehörde den Teil des Lohnes neu, der noch durch den SEAZ abgedeckt werden muss und berichtigt die dem Arbeitgeber geschuldeten Beträge auf entsprechende Weise.

#### ***Auflösung des Arbeitsvertrages im Verlauf der Massnahme, Abbruch der Massnahme***

Jegliche Auflösung des Arbeitsvertrages (während der Massnahme) durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer muss dem ordentlichen Arbeitsrecht entsprechen. Dies muss der Sozialhilfebehörde unverzüglich angekündigt werden. Diese orientiert darüber die Dienststelle für Sozialwesen.

Der SEAZ wird am Datum des letzten Arbeitstages des Begünstigten beendet (Ferienanspruch und allfällige andere Guthaben inbegriffen). Die dem Arbeitgeber bereits als SEAZ überwiesenen Beträge werden weder neu berechnet, noch werden sie vom Arbeitgeber zurückverlangt - ausser in besonderen Fällen, die durch die Sozialhilfebehörde angezeigt und von der Dienststelle für Sozialwesen nach Prüfung aller Umstände beschlossenen werden.

Ist die Auflösung des Arbeitsvertrages auf den Begünstigten zurückzuführen und beansprucht dieser demnach finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, so prüft die Sozialhilfebehörde die Gründe der Auflösung und ergreift die geeigneten Massnahmen.

#### ***Organisationskosten***

Die Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat, unabhängig des im Arbeitsvertrag vereinbarten Beschäftigungsgrades.

Für den Fall, dass die Sozialhilfebehörde oder der Organisator ebenfalls als Arbeitgeber auftreten, gibt es keine Organisationskosten.

## **12. NACHBETREUUNG**

#### ***Definition und Ziele***

Die Massnahme richtet sich an diejenigen Begünstigten, die durch den Einsatz eines BEA oder einer anderen Massnahme eine Arbeitsstelle gefunden haben, für die aber die Weiterführung einer Betreuung durch den Organisator für die Sicherung dieser Stelle erforderlich ist.

#### ***Dauer***

Die minimale Dauer beträgt drei Monate, die maximale Dauer sechs Monate. Die Massnahme ist auf begründetes Gesuch hin um höchstens weitere sechs Monate verlängerbar.

#### ***Organisationskosten***

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 400.- pro Monat.

## **13. KURSE**

#### ***Definition und Ziele***

Im Sinne der vorliegenden Weisung versteht man unter « Kurse » die sich auf den Erwerb, die Verbesserung oder die Auffrischung von beruflichen Kompetenzen konzentrierenden Ausbildungen (zur Erinnerung: Die auf die persönliche Entwicklung gerichteten Ausbildungen, mit dem Ziel der sozialen Eingliederung, sind mittels eines SEV umzusetzen, siehe Punkt 3).

Folgende Kriterien sind zu beachten :

- direkter Zusammenhang mit einer konkreten Anstellungsmöglichkeit oder wenn die Person über eine berufliche Qualifikation verfügt, mit einer Auffrischung, die beispielsweise nach einer langen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt oder infolge einer bedeutenden technologischen Entwicklung im betreffenden Berufssektor erforderlich geworden ist ;
- direkter Zusammenhang mit einem realistischen und anerkannten Berufsvorhaben ;
- von einem in seiner Branche allgemein anerkannten Leistungserbringer vermittelte Ausbildung, vorrangig im Wallis, ausschliesslich in der Schweiz ;
- Ausbildung von kurzer Dauer (NB : Für lange Ausbildungen, die zu einem EBA/EFZ-Abschluss oder höher führen, siehe die Weisung vom 1. November 2014 betreffend die Unterstützung für die Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe) ;
- vernünftig absehbares Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie Vergleich der verschiedenen Angebote für einen ähnlichen Kurs.

NB : Die Französisch- oder Deutschkurse (je nach Region) für Begünstigte, die diese Sprachen nicht oder nur schlecht sprechen, sind im Rahmen dieser Massnahme einzusetzen, selbst wenn das angestrebte Ziel sozialer Art sein kann.

### **Verfahren**

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn des beabsichtigten Kurses ist zwingend.

Die Sozialhilfebehörde führt im Vertrag über die Massnahme, welcher der Dienststelle für Sozialwesen vorzulegen ist, alle sachbezogenen Informationen zum Kurs selber (Daten, Gebühren, Ausbildungseinrichtung, unterrichteter Kursinhalt, erhaltenes Zertifikat) sowie zur Übereinstimmung zwischen dem beabsichtigten Kurs und dem auf Ebene der beruflichen Eingliederung erwarteten Nutzen auf.

Bei Bedarf können die Sozialhilfebehörde und die Dienststelle für Sozialwesen ein Fachgutachten einholen (z.B. BIZ, RAV, Berufsverband).

### **Kosten**

Die Sozialhilfebehörde überträgt die gesamten beschlossenen Kurskosten (einschliesslich des Unterrichtsmaterials) auf das Konto der Sozialhilfe.

Es gibt keinen dem Begünstigten zur freien Verfügung belassener Anreizbetrag.

Allfällige Kosten für Reise und Verpflegung sind nicht geschuldet.

## **14. SOZIALE BEGLEITUNG WÄHREND EINER MASSNAHME IM ÜBERGANG 1**

### **Definition und Ziele**

Der Übergang 1 ist die Zeitspanne zwischen dem Ende der obligatorischen Schule und dem Beginn einer Ausbildung der Sekundarstufe II.

Im Wallis betreuen namentlich die Arbeitslosenversicherung und die Stiftung Action Jeunesse zwei Massnahmen zugunsten von Jugendlichen, die keinen Ausbildungsweg gefunden haben. Es sind dies das Motivationssemester und das Programme Action Apprentissage.

Die GES-Massnahme richtet sich an jugendliche Teilnehmer einer dieser beiden Massnahmen, die wegen ihrer sozialen Schwierigkeiten von einer Ausbildung ausgeschlossen werden könnten und die aus diesem Grund verstärkte Begleitung von Seiten der Betreuer erfordern.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

### **Verfahren**

Die Organisatoren (MoSe / Action Jeunesse) nehmen mit dem betroffenen SMZ Kontakt auf, wenn für einen Jugendlichen der Bedarf einer sozialen Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem vereinfachten Gesuch um soziale Begleitung und dem Bericht des Organisations der Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung vorgelegt. Wenn erforderlich wird ein Dossier auf den Namen des Begünstigten eröffnet.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

#### ***Finanzielle Beteiligung der Eltern***

Die Eltern sind verpflichtet, sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat finanziell an der Umsetzung der Massnahme zu beteiligen, insofern der Jugendliche und seine Familie nicht von der Sozialhilfe oder den EL unterstützt werden, oder insofern die Übernahme dieser Beteiligung nicht in die Sozialhilfe führt.

#### ***Dauer***

Die soziale Begleitung kann gemäss der Dauer der Massnahme im Übergang 1 vorgeschlagen werden, das heisst für maximal sechs Monate. Sie kann mit dem Einverständnis der Sozialhilfebehörde und der Dienststelle für Sozialwesen verlängert werden, sofern die Massnahme im Übergang 1 ihrerseits verlängert wird.

#### ***Organisationskosten und andere Kosten***

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

### **15. SOZIALE BEGLEITUNG NACH EINER MASSNAHME IM ÜBERGANG 1**

#### ***Definition und Ziele***

Die soziale Begleitung nach einer Massnahme im Übergang 1 ist für diejenigen Begünstigten bestimmt, die eine Massnahme im Übergang 1 (MoSe oder Programme Action Apprentissage) beendet haben. Die Massnahme bezweckt entweder die Festigung ihrer Eingliederung im Unternehmen, in welchem sie eine Ausbildung begonnen haben, oder sie hat die Weiterführung der vorausgegangenen für den Beginn einer Ausbildung getroffenen Bemühungen zum Ziel, wenn keine berufliche Lösung gefunden werden konnte.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

#### ***Verfahren***

Die Organisatoren (MoSe / Action Jeunesse) nehmen mit dem betroffenen SMZ Kontakt auf, wenn für einen Jugendlichen der Bedarf einer sozialen Begleitung festgestellt wird. Die Sozialhilfebehörde, der Organisator und der Begünstigte (Eltern) schliessen einen Vertrag ab. Dieser Vertrag wird zusammen mit dem vereinfachten Gesuch um soziale Begleitung und dem Bericht des Organisators der Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung vorgelegt. Wenn erforderlich wird ein Dossier auf den Namen des Begünstigten eröffnet.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

#### ***Finanzielle Beteiligung der Eltern***

Die Eltern sind verpflichtet, sich mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.- pro Monat finanziell an der Umsetzung der Massnahme zu beteiligen, insofern der Jugendliche und seine Familie nicht von der Sozialhilfe oder den EL unterstützt werden, oder insofern die Übernahme dieser Beteiligung nicht in die Sozialhilfe führt.

#### ***Dauer***

Die soziale Begleitung kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten vorgeschlagen werden. Sie ist auf begründetes Gesuch hin um sechs Monate verlängerbar.

#### ***Organisationskosten und andere Kosten***

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 800.- pro Monat.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

### **16. COACHING JUNGER ERWACHSENER IN SCHWIERIGKEITEN**

#### ***Definition und Ziele***

Die Massnahme ist für junge Erwachsene bestimmt, die Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung haben, über keine nachobligatorische Ausbildung verfügen, zwischen dem vollendeten 18. und vollendetem 24. Altersjahr sind, und die nicht bereits an

einer Massnahme im Übergang 1 teilnehmen (oder die nicht innert kurzer Zeit in eine solche Massnahme einsteigen können).

Das Ziel der Massnahme ist, dank einer durch einen spezialisierten Akteur garantierten Begleitung ein Ausbildungsvorhaben aufzubauen, die Aussichten einer beruflichen Eingliederung der Begünstigten zu verbessern und somit das Risiko zu verringern, sich in der Sozialhilfe wiederzufinden.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

***Dauer***

Die maximale Dauer ist auf drei Monate beschränkt, nicht verlängerbar.

***Verfahren***

Ganz gleich bei welcher Stelle sich der Jugendliche meldet, er wird an das SMZ seiner Region verwiesen. Wird der betroffene Jugendliche von der Sozialhilfe unterstützt, so zieht sein Sozialarbeiter eine solche Massnahme in Erwägung.

Das SMZ untersucht die Zweckmässigkeit der Massnahme und erkundigt sich bei den betroffenen Instanzen (Dienststelle für Berufsbildung : Plattform Übergang 1) in Bezug auf die Möglichkeit zur Durchführung einer Massnahme im Übergang 1.

Können diese Instanzen keine ihrer eigenen Massnahmen umsetzen, erstellt das SMZ mit dem Jugendlichen und dem Organisator einen Vertrag über die Massnahme und legt diesen der Sozialhilfebehörde zur Genehmigung vor. Diese eröffnet ein Hilfsdossier auf den Namen des Begünstigten, wenn er nicht von der Sozialhilfe unterstützt wird. Einmal unterzeichnet, wird dieser Vertrag zusammen mit einem vereinfachten Gesuch für das Coaching und den für die Einholung der Auskünfte bei den herangezogenen Instanzen vorgesehenen Formularen zur Bewilligung an die Dienststelle für Sozialwesen weitergeleitet.

Die Bewilligung der Dienststelle für Sozialwesen vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

Der Organisator ist in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde verantwortlich für die Durchführungsmodalitäten der Massnahme.

***Organisationskosten und andere Kosten***

Die dem Organisator geschuldeten Organisationskosten belaufen sich auf Fr. 1'100.- pro Monat.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

**17. ACTION ÉDUCATIVE EN MILIEU OUVERT (AEMO) / SOZIALPÄDAGOGISCHE FAMILIENBEGLEITUNG (SPF)**

***Definition und Ziele***

Die Massnahme deckt die spezialisierten Interventionen ab, die für Jugendliche bestimmt sind, deren persönliche, familiäre, schulische, berufliche oder soziale Situation gestört ist oder Gefahr läuft, aufgrund von problematischen erzieherischen Umständen beeinträchtigt zu werden. Diesen Jugendlichen im Alter von 18 bis 20 Jahren ist bereits vor Erreichung ihrer Volljährigkeit eine durch die kantonale Dienststelle für die Jugend oder durch das Jugendgericht angesetzte Massnahme zugutegekommen und sie brauchen die Weiterführung dieser Unterstützung.

Diese Massnahme ist auch für Jugendliche zugänglich, die keine ordentliche Sozialhilfe empfangen.

***Dauer***

Die Dauer beträgt sechs Monate, mit drei möglichen Verlängerungen von je sechs Monaten, aber höchstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des Jugendlichen.

***Organisator***

Die alleinigen Organisatoren dieser Massnahme sind das Institut Saint-Raphaël für den französischsprachigen Kantonsteil und die Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) für das Oberwallis.

### **Verfahren**

Das Institut Saint-Raphaël oder die SPF zeigt den Bedarf der Sozialhilfebehörde (SMZ) an. Diese holt bei der kantonalen Dienststelle für die Jugend die Bestätigung, dass diese Massnahme dem fraglichen Jugendlichen bereits vor dem Erreichen seiner Volljährigkeit zugutegekommen ist, sowie einen Vorbescheid über die Zweckmässigkeit der Fortsetzung der Massnahme ein. Nach einer Prüfung erstellt die Sozialhilfebehörde einen Bericht über die Massnahme und leitet diesen an die Dienststelle für Sozialwesen zur Bewilligung weiter. Die Bewilligung der DSW vor Beginn der Massnahme ist zwingend.

### **Organisationskosten und andere Kosten**

Die Organisationskosten belaufen sich auf maximal Fr. 19'900.- pro Jahr (Fr. 27'470.- für mehrere jugendliche derselben Familie (Geschwister) zum Tarif von Fr. 105.- pro Stunde.

Dem Begünstigten wird kein Anreizbetrag bezahlt.

Die Kosten für Reise und Verpflegung sind je nach Fall geschuldet.

## **18. SPEZIFISCHE PROJEKTE**

Spezifische Projekte sind Massnahmen, die in einem präzisen Rahmen für eine bestimmte Zielgruppe, mit besonderen Modalitäten und für eine begrenzte Dauer beschlossen werden. Dadurch sind diese Projekte im vorliegenden Katalog nicht aufgeführt.

Die Dienststelle für Sozialwesen informiert die Sozialhilfebehörden und die Partner anlässlich der Einführung eines solchen Projektes. Wird dieses in der Folge verstetigt, so wird es in den Massnahmenkatalog und später anlässlich einer nachfolgenden Revision in die Weisung aufgenommen.

## **19. POSITIONIERUNG DER MASSNAHMEN ENTSPRECHEND DER EINGLIEDERUNGSZIELE**

Siehe Darstellung auf der nachfolgenden Seite.

Jérôme Favez  
Dienstchef

	Soziale Eingliederung		Berufliche Eingliederung	
	Sozial-berufliche Eingliederung			
Art der Beschäftigung	Von sozialer Natur, die Förderung der Kontakte mit anderen und die Unterstützung der persönlichen Entwicklung anstrebend	Von beruflicher Natur, die persönliche Entwicklung im vorgegebenen Rahmen und auf flexible und geeignete Weise anstrebend	Von beruflicher Natur, die Einhaltung des Arbeitsrahmens und der Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes (Arbeitspläne, Rhythmus, Produktivität etc.) anstrebend	
	Betrachtung der Person unter ihren Aspekten der erheblichen oder gar überwiegenden persönlichen und sozialen Schwierigkeiten mit einer Betreuung durch einen spezialisierten Akteur	Betrachtung der Person in der Eigenschaft als Arbeiter, mit einem Freiraum für Dialog und Austausch oder gar mit dem Einsatz eines spezialisierten Akteurs, um die Fragen psycho-sozialer Natur anzusprechen	Betrachtung der Person in ihrer Eigenschaft als Arbeiter	
Erwerb von Kenntnissen für die persönliche Entwicklung - ohne spezifische berufliche Ziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verpflichtung der sozialen Eingliederung (3)</li> <li>• soziale Begleitung während / nach einer Massnahme im Übergang 1 (14 / 15)</li> <li>• Praktikum der aktiven sozialen Eingliederung (7)</li> <li>• AEMO / SPFO (17)</li> </ul>			
Gewinn von fachübergreifenden und instrumentalen Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurse (regionale Sprachen für Fremdsprachige) (13)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurse (13)</li> <li>• Coaching junger Erwachsener in Schwierigkeiten (16)</li> </ul>		
Erwerb von spezifischen beruflichen Kompetenzen durch die Praxis (keine Kurse)		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikum (Organisator) (8)</li> </ul>		
Gewinn von spezifischen beruflichen Kompetenzen / Schritte in Richtung Anstellung			<ul style="list-style-type: none"> <li>• BEA (2)</li> <li>• Praktikum mit Attest (9)</li> <li>• Kurse (z.B. Informatik, ausl. Sprachen) (13)</li> <li>• Praktikum (Arbeitgeber, inkl. Sozialfirmen) (8)</li> </ul>	
Arbeitsmarkt		<ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Nachbetreuung (12)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sozialer Einarbeitungszuschuss (11)</li> <li>• Finanzierung der Arbeitgeberlasten (10)</li> </ul>	

\* Die Zahlen in den Klammern verweisen auf die Nummerierung der Massnahmen im Katalog.